

Ausfüllhinweise zum Muster VR-IE

Ermittlung des Rechnungswertes einer unmittelbaren Beteiligung des Bundes am Kapital internationaler Organisationen und Einrichtungen

Allgemeine Hinweise:

Es ist sicherzustellen und zu versichern, dass die Angaben in dem Muster vollständig und richtig sind.

Dazu ist das ausgefüllte Muster mit Ort und Datum zu versehen. Das Muster ist von der zuständigen Stelle auszufüllen bzw. aufzustellen sowie namentlich zu kennzeichnen („Aufgestellt“). Anschließend sind die Angaben von dem zuständigen Beauftragten für den Haushalt zu prüfen und ebenfalls namentlich zu kennzeichnen („Geprüft“). Mit der Angabe der jeweiligen Namen werden die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben versichert.

Dem ausgefüllten Muster sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, insbesondere die zu Grunde gelegte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie für das Vorjahr oder die NAV-Nachweise, beizufügen.

Die Angaben zur Berechnung des Rechnungswertes sind lediglich in den grau unterlegten Feldern in der jeweiligen Währung zu tätigen. Soweit anderweitig Daten eingepflegt werden, ist dies unter II.D zu vermerken.

Abschnitt I: Allgemeine Angaben

In dem Abschnitt sind allgemeine Informationen zur Organisation/Einrichtung anzugeben. Die Bezeichnung des Unternehmens bzw. der Einrichtung muss hierbei der rechtlich verbindlichen Bezeichnung entsprechen, d. h. der Unternehmensbezeichnung im Handelsregister, der Bezeichnung im Gründungs- oder Errichtungsgesetz etc. Der Gegenstand des Unternehmens bzw. der Einrichtung ist zu erläutern.

Abschnitt II: Feststellung des Rechnungswertes der Organisation/Einrichtung

Die Berechnung des Rechnungswertes erfolgt grundsätzlich zum 31. Dezember des jeweils zu Grunde gelegten Haushaltsjahres.

Sofern das Geschäftsjahr der Organisation/Einrichtung vom Kalenderjahr abweicht, ist das im Muster voreingetragene Bilanzierungsdatum (31.12.) für die zu Grunde gelegte Bilanz entsprechend zu korrigieren. Bei Vorliegen einer Testierung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen ist dies unter II.C anzugeben. Die Ermittlung des Rechnungswertes basiert in diesem Fall auf der testierten Bilanz der Organisation/Einrichtung.

Weichen Kalenderjahr und Geschäftsjahr der Organisation/Einrichtung nicht voneinander ab, liegt i.d.R. zum Zeitpunkt der Rechnungswertermittlung eine Testierung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen noch nicht vor. Die Ermittlung des Rechnungswertes erfolgt in diesem Fall auf Basis der aufgestellten Bilanz der Organisation/Einrichtung.

Der anzugebende Anteil des Bundes bezieht sich auf den prozentualen Anteil am Eigenkapital der Einrichtung. Der prozentuale Bundesanteil an der Gesamtorganisation ist für die Bestimmung der Kontierung einzutragen.

Der Referenzkurs der EZB zum Stichtag und zum Stichtag des Vorjahres werden durch BMF vorgegeben und sind hier entsprechend der Währung einzutragen.

Abschnitt II.A: ohne Kurswert

Für die Organisation/Einrichtung besteht kein handelbarer Wechselkurs an den Aktienmärkten, somit ist kein Marktkurs feststellbar.

Die Rücklagen umfassen sämtliche Rücklagen, insbesondere die Kapitalrücklagen sowie die Gewinnrücklagen.

Die Berechnung des vorgetragenen Bilanzgewinns bzw. -verlusts erfolgt im Abschnitt VII des Musters.

Abschnitt II.B: NAV-Statement

Soweit für den Anteil des Bundes ein NAV-Statement durch die Organisation/Einrichtung erstellt wird, kann vereinfachend der NAV-Wert hier in Fremdwährung eingetragen werden.

Abschnitt II.C: an Organisationen/Einrichtungen in Liquidation

Hier erfolgt der Ausweis der Angaben für Organisationen/Einrichtungen, die sich in Liquidation befinden.

Abschnitt II.D: Bemerkungen zur Feststellung des Rechnungswertes

An dieser Stelle können Hinweise gegeben werden, die in Bezug auf den festgestellten Rechnungswert als relevant erscheinen.

Hierzu gehört bspw. die Information, dass der Rechnungswert auf Basis einer durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen testierten Bilanz ermittelt wurde. Sofern kein entsprechender Hinweis erfolgt, wird davon ausgegangen, dass die Testierung noch nicht vorliegt.

Ferner sind Erläuterungen zu geben, sofern der Anteil des Bundes an den einzelnen Positionen des Eigenkapitals der Organisation/Einrichtung nicht einheitlich ist.

Abschnitt III: Änderung des Rechnungswertes

In diesem Abschnitt ist darzustellen, inwieweit die Veränderung des Rechnungswertes auf haushaltsmäßigen bzw. auf nicht haushaltsmäßigen Zahlungen beruht.

Der Begriff haushaltsmäßige Zahlung umfasst sowohl Einzahlungen (= kassenwirksame Einnahmen) als auch Auszahlungen (= kassenwirksame Ausgaben) aus dem Bundeshaushalt. Negative Beträge sind unzulässig.

Als Zugang mit haushaltsmäßiger Zahlung sind nur diejenigen Zugänge summarisch anzugeben, denen ein kassenmäßiger Vorgang zu Grunde lag, wie z. B. Kapitalerhöhung in Verbindung mit einer Auszahlung aus dem Bundeshaushalt. Solche Geschäftsvorfälle, die aus der Verwendung des Geschäftsergebnisses resultieren, errechnen sich in Abschnitt VII.B.

Zugängen ohne haushaltsmäßige Zahlung liegen keine kassenmäßigen Ausgaben zu Grunde. In der Regel entstehen diese durch Erhöhung des Rechnungswertes gegenüber dem Vorjahr.

Abgänge mit haushaltsmäßiger Zahlung liegen vor, wenn bspw. Vermögensgegenstände veräußert wurden und damit dem Vermögensabgang eine kassenmäßige Einnahme gegenübersteht (z. B. Einnahmen aus dem Verkauf von Anteilen).

Abgänge ohne haushaltsmäßige Zahlung stellen Abgänge ohne kassenmäßige Einnahme dar. I. d. R. entstehen diese durch Verringerung des Rechnungswertes gegenüber dem Vorjahr.

Typische Vorgänge für internationale Organisationen/Einrichtungen, wie etwa Wechselkursveränderungen, werden durch vollständiges Ausfüllen der hinterlegten Zeilen automatisch errechnet. Eine manuelle Berechnung soll nur in Ausnahmesituationen erfolgen.

Abschnitt IV: Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber der internationalen Organisation/Einrichtung

Abschnitt IV.A: Forderungen des Bundes gegenüber der internationalen Organisation/Einrichtung

In diesem Abschnitt sind die Forderungen des Bundes gegenüber der Organisation oder der Einrichtung darzustellen. Forderungen sind für vertragliche, gesetzliche oder auf einem Verwaltungsakt basierende Ansprüche gegenüber Dritten auf ein Zahlungsmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte auszuweisen (Nr. 3.6.2 VV-ReVuS).

Forderungen des Bundes stellen aus Sicht der Organisation oder Einrichtung Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund dar. Insofern ist auf Konformität zwischen den Forderungen des Bundes gegenüber der Organisation oder Einrichtung und den Verbindlichkeiten der Organisation oder Einrichtung gegenüber dem Bund zu achten.

Forderungen des Bundes gegenüber einer Organisation oder Einrichtung sind grundsätzlich vollständig in dem Einzelplan des Ressorts abzubilden, das die Beteiligung führt.

Forderungen des Bundes gegenüber der Organisation oder Einrichtung in Fremdwährung sind in Euro umzurechnen (Nr. 2.1.6 VV-ReVuS).

Abschnitt IV.B: Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber der internationalen Organisation/Einrichtung

In diesem Abschnitt sind alle Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Unternehmen oder Einrichtung darzustellen. Verbindlichkeiten sind alle finanziellen Verpflichtungen des Bundes gegenüber Dritten, die hinsichtlich des Grundes, der Höhe und der Fälligkeit nach bestimmt sind (Nr. 4.2 Abs. 1 VV-ReVuS).

Verbindlichkeiten des Bundes stellen aus Sicht der Organisation oder Einrichtung Forderungen gegenüber dem Bund dar. Insofern ist auf Konformität zwischen den Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber der Organisation oder Einrichtung und den Forderungen der Organisation oder Einrichtung gegenüber dem Bund zu achten.

Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber einer Organisation oder Einrichtung sind grundsätzlich vollständig in dem Einzelplan des Ressorts abzubilden, das die Beteiligung führt. Davon ausgenommen sind die

Verbindlichkeiten gegenüber der KfW im Zusammenhang mit ihr übertragenen ressortspezifischen Aufgaben oder Programmen.

Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber der Organisation oder Einrichtung in Fremdwährung sind in Euro umzurechnen (Nr. 4.2 Abs. 4 VV-ReVuS).

Abschnitt V: Veränderungen aufgrund des Wechselkurses

Hier sind unter V.A. Angaben zur automatischen Berechnung der Wechselkursveränderungen einzutragen. Insbesondere betrifft dies den Rechnungswert für das Vorjahr in Fremdwährung sowie den damaligen prozentualen Anteil.

Zudem können unter Abschnitt V.B. Kapitalerhöhungen eingetragen werden. Hierzu ist der haushaltsmäßige Zugang in Euro und der entsprechenden Fremdwährung einzutragen.

Abschnitt VI: Veränderungen der Anteilswerte des Bundes

Hier sind Angaben zur automatischen Berechnung von Anteilsveränderungen einzutragen. Dadurch errechnet sich die Veränderung durch Anteilsverkäufe oder Anteilserhöhungen. Hierzu wird der Rechnungswert des Vorjahres in der entsprechenden Fremdwährung sowie der Anteil des Vorjahres in Prozent eingetragen. Die daraus resultierende Änderung wird entsprechend auf S. 4 des Musters übernommen.

Abschnitt VII: Geschäftsergebnis

In diesem Abschnitt werden die Werte für die Nummern A.c) bzw. e) im Abschnitt II des Musters ermittelt.

Der Vortrag auf neue Rechnung (II.A.c bzw. II.A.e) ergibt sich durch Addition des Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (VII.A.a) und des vorjährigen Gewinn- bzw. Verlustvortrages (VII.A.b) nach Abzug der Geschäftsergebnisverwendung (VII.B). Bei der Summenbildung sind die Vorzeichen der einzelnen Werte (positives Vorzeichen bei Jahresüberschuss sowie Gewinnvortrag; negatives Vorzeichen bei Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag) zwingend zu berücksichtigen. Eine entsprechende Eintragung als Bilanzgewinn oder -verlust erfolgt automatisch.

Angaben zu Abschnitt VII.B sind nur zu machen, sofern bereits entsprechende Beschlüsse zum Berichtsjahr vorliegen. Wurden verschiedene Verwendungen beschlossen, sind diese einzeln anzugeben. Beispiele für die Verwendung des Geschäftsergebnisses sind eine Einstellung in die Kapitalrücklagen oder eine Auflösung der Gewinnrücklagen.

Abschnitt VIII: Sonstige Bemerkungen

In diesem Abschnitt können sonstige Bemerkungen zu der internationalen Organisation/Einrichtung gemacht werden, z. B. Besonderheiten, Ausblick.